

Pestalozzianum intern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Infos & Akzente**

Band (Jahr): **7 (2000)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schulentwicklung gesetzlich verankern?

Bildungs- und Volksschulgesetz in der Vernehmlassung

Im April dieses Jahres präsentierte die Bildungsdirektion der Öffentlichkeit zwei Gesetzesentwürfe: das Bildungs- und das Volksschulgesetz. Sie ersetzen das Unterrichtsgesetz von 1899 und sollen den rechtlichen Rahmen abstecken, in welchem u.a. die Zürcher Volksschulreform realisiert werden kann. Das Pestalozzianum wurde zur Vernehmlassung eingeladen und hat sich mit der Vorlage befasst.

Von Anna-Verena Fries

Als Institut, das sich im Leitbild verpflichtet, «das Schulwesen zu unterstützen und an seiner Entwicklung mitzuarbeiten», war das Pestalozzianum von Anfang an von der Volksschulreform angeht und hat sie in ihrer Bedeutung und ihren Konsequenzen mehrmals diskutiert (vgl. *infos und akzente* 1/2000). Nicht ohne eine Portion Skepsis, besonders im Hinblick auf die Folgen des Zusammenwirkens der einzelnen Reformelemente auf die Volksschule als Ganzes – auf eine Institution, die den Anspruch hat, allen Heranwachsenden ein Bildungsangebot zur Verfügung zu stellen, das sowohl dem einzelnen als auch der Gesellschaft zugute kommt. Die Erarbeitung der Vernehmlassungsantwort war denn auch eine gute Gelegenheit, an die Reformdiskussion anzuknüpfen und die Neuerungen und Kompromisse zu bewerten, die im Gesetzesentwurf ihren Niederschlag gefunden haben.

Aus dem Blickwinkel des Instituts stehen drei Fragen im Vordergrund:

- Wie wirkt sich das Gesetz auf das Bildungswesen als Ganzes und auf seine Teilsysteme aus? Ist anzunehmen, dass es die Integrationsfähigkeit des Systems verbessert? Gibt es Gewähr, dass Anpassung an zukünftigen Wandel erfolgen kann?
- Was bedeutet das Gesetz für die Berufsrolle und das berufliche Selbstverständnis der Akteure? Unterstützt es

die professionelle Autorität der Lehrerinnen und Lehrer? Trägt es bei zur Anerkennung ihres Auftrags als pädagogische Aufgabe mit gesamtgesellschaftspolitischer Bedeutung?

- Entspricht das Gesetz dem pädagogischen Wissensstand? Lassen sich die Neuerungen durch wissenschaftliche Erkenntnisse begründen?

Es ist nicht möglich, im Rahmen dieses Beitrags auf die ganze Vernehmlassungsantwort des Pestalozzianums einzugehen. Zur Darstellung kommen diejenigen Zusammenhänge, die das Kerngeschäft des Instituts betreffen: Die Förderung und Entwicklung des Bildungswesens.

In der grundsätzlichen Ausrichtung ist die Position des Pestalozzianums eindeutig: Der Gesetzesentwurf ist eine inhaltlich, sprachlich und umfangmässig brauchbare und zu unterstützende Vorlage. Zu hoffen ist, dass der Gesetzgeber das Volksschulgesetz nach der Vernehmlassung eher noch etwas zuspitzt als abschwächt.

Ein Novum ist das Bildungsgesetz (BG) mit dem Charakter eines übergeordneten Rahmengesetzes für das gesamte Zürcher Bildungswesen. In 28 Paragraphen legt es die Ziele und Grundsätze fest, die von der Volksschule bis zur Universität für alle Bildungsbereiche gelten. Daneben regeln Spezialgesetze die in-

haltliche Ausgestaltung der einzelnen Bildungsbereiche wie Universität, Fachhochschule, Mittelschule u.a. So bestimmen die 75 Paragraphen des Volksschulgesetzes (VSG) den gesetzlichen Rahmen der zukünftigen Zürcher Volksschule. Auf beide Gesetze sei im folgenden eingegangen.

Das Ansehen des Lehrberufes festigen

Besonders der allgemeine Trend zur Individualisierung hat die Ansprüche von Eltern und die gesellschaftlichen Erwartungen an Lehrerinnen und Lehrer in einem Ausmass ansteigen lassen, das mitunter einzelne Lehrkräfte überfordert. Der Schulmeister von 1899 habe wenig mit der Lehrperson im Jahr 2000 gemein, heisst es im Kommentar zum VSG (S. 26) – kraft seiner Autorität und getragen von einem allgemeinen Wertesystem habe er seinerzeit für eine geordnete Unterweisung gesorgt. Was die Lehrperson von heute auszeichnet, ist laut Kommentar zum VSG ihre anspruchsvolle Position im Gefüge von Team, Elternschaft und Behörde. Dass jedoch nach wie vor die einzelne Lehrperson eine entscheidende Einflussgrösse für den Schulerfolg der Kinder ist, zeigen nicht nur die hohen Erwartungen von Eltern an die Lehrpersonen ihrer Kinder, sondern das hat z.B. auch die Evaluation über den Lernerfolg in der Primarschule deutlich gemacht.¹

Gerade deshalb ist es notwendig, die Anerkennung der Lehrerinnen und Lehrer als pädagogische Experten auch auf Gesetzesebene zu betonen.

Befragen wir das VSG auf diesen Anspruch, so stellen wir fest, dass solche Souveränität im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichts anerkannt wird: Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten (§11); zudem sind, was methodisch-didaktische Entscheidungen betrifft, die Eltern von der Mitwirkung ausgeschlossen (§46). Gestärkt wird damit die didaktische Seite der Profession.

Der Beruf des Lehrers / der Lehrerin ist darüber hinaus auch eine Aufgabe mit politischer Tragweite: Schule vermittelt einerseits demokratische Werte, andererseits wirkt sie über Selektionsmechanismen mit an sozialen Zuweisungen. Über das Mitspracherecht in Synode und Kapitel fand bis anhin diese Dimension des Lehrberufes die notwendige Anerkennung. Das Pestalozzianum plädiert nachdrücklich für die Beibehaltung der Einrichtungen von Synode und Kapitel. Allerdings bedarf die Organisation solcher Mitsprache einer Revision – denkbar ist beispielsweise ein LehrerInnenparlament mit gewählten Vertretern. Der Kommentar des VSG bezeichnete das Ersetzen von Kapitel und Synode durch mitwirkungsberechtigte Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen (§51) als «inhaltlichen Ausbau» (S. 55). Das trifft nicht zu, denn damit ginge die Selbstverständlichkeit verloren, dass sämtliche Lehrerinnen und Lehrer – gewollt oder ungewollt – per se Mitwirkende im gesamten Bildungswesen sind.

Grundstufe ja – aber

Der Entwurf des VSG sieht vor, den heutigen Kindergarten durch den Kindergarten+ (§§ 27–29) oder durch eine Grundstufe (§§ 27V–29V) zu ersetzen. In beiden Varianten wird der bisherige Kindergarten kantonalisiert und für ein Jahr

das Obligatorium eingeführt. Im Kindergarten+ darf die Kindergärtnerin – im Unterschied zu heute – den lernwilligen Kindern Kulturtechniken beibringen. Die Grundstufe hingegen ist eine Schulstufe mit eigenem Profil, in der eine Grundstufenlehrkraft für die Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in altersdurchmischten Gruppen verantwortlich ist.

Das Pestalozzianum befürwortet die Variante Grundstufe: Sie wird den individuellen Voraussetzungen der Kinder besser gerecht, und sie vermag soziale Unterschiede früher auszugleichen. Der Kompromiss der Variante Kindergarten+ bringt diesbezüglich keine Verbesserungen; zudem gewährt sie den Kindergärtnerinnen die ihnen zustehende berufliche Anerkennung nicht, die sie als Grundstufenlehrkräfte bekommen.

Ein gewisser Vorbehalt innerhalb des Pestalozzianums gegenüber der Grundstufe beruht auf der Überlegung, dass die Schaffung einer neuen Schulstufe für die vier- bis achtjährigen Kinder einschneidende Auswirkungen auf die ganze Schulzeit haben wird, deren Folgen nicht absehbar sind. Es stellen sich z.B. folgende Fragen:

- Auch wenn in der Grundstufe spielerisches Lernen möglich ist, wird schulisches Lernen Bestandteil des Unterrichts werden (VSG, Kommentar S. 47). Wie kann einer – diesem Alter noch keinesfalls angemessenen – «Verschulung» entgegengewirkt werden?
- Wenn die Grundstufe nicht auf Kosten der Unterstufe eingeführt werden soll, muss die Unterstufe nach wie vor drei Jahre dauern. Was bedeutet dann aber die Verkürzung der Mittelstufe um ein Jahr – sowohl für die Mittel- als auch für die Sekundarstufe?
- Der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer der Grundstufe sind variabel; Kinder können zudem eine oder gar zwei Klassen überspringen. Der Altersunterschied von Kindern einer Klasse kann bis zu vier Jahre betragen. Damit weitet sich das Prinzip der al-

tersgemischten Klassen über die ganze Volksschule aus. Das kann die Tendenz zur Individualisierung nochmals verstärken. Wie kann die Volksschule unter solchen Voraussetzungen soziale Ziele der Gemeinschaftsförderung und Integration erreichen?

Den Integrationsgedanken zuspitzen

Aus Sicht der Bildungsforschung muss die Integrationsfähigkeit im schweizerischen Bildungswesen verbessert werden – die Zunahme der Aussonderungsquoten in den letzten 18 Jahren ist alarmierend.² Dies umso mehr, als sich in den letzten Jahren für ein Immigrantenkind die Wahrscheinlichkeit erhöht hat, an eine Sonderklasse überwiesen zu werden. Gerade diese Kinder haben eine besonders hohe Integrationsleistung zu erbringen. §13 im VSG trägt dem Rechnung und verfügt, dass Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger zusätzliche Angebote zur Verfügung stellen können,³ die vom Kanton mitfinanziert werden und integrative Lösungen unterstützen. Verbessert werden soll damit das Leistungsniveau aller Schülerinnen und Schüler.⁴

Grundsätzlich sieht das VSG drei sonderpädagogische Angebote vor: Integrative Schulung, Therapie, Besondere Klassen (§§19, 20).⁵ Von diesen drei gehen die «Integrative Förderung» und die «Besondere Klasse» in entgegengesetzte Richtungen: Die integrative Förderung geht vom gemeinsamen Unterricht aller Kinder aus - Kinder mit besonderen Bedürfnissen bekommen begleitend zum Unterricht die erforderliche pädagogische Betreuung vor Ort; die Förderung in der «Besonderen Klasse» hingegen sondert Kinder «mit besonders hohem Förderbedarf» aus (vgl. VSG, Kommentar: S.44).

Im Blick auf die Integrationsfunktion des Schulsystems ist zu befürchten, dass dieses Doppelangebot die Wirkung der integrativen Schulung teilweise aufhebt: Es legt die Unterscheidung in zwei Typen von Schülerinnen und Schülern na-

he – »integrierbare« und »nicht integrierbare« Kinder – d.h. Kinder mit und Kinder ohne besonderes Defizit. Dies läuft der Intention des VSG entgegen, das sonderpädagogische Angebot nicht an den Abweichungen der einzelnen Schüler/innen auszurichten, sondern am Unterstützungsbedarf im Rahmen der ganzen Klasse (VSG, Kommentar, S. 43). Um den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten, erscheint aus Sicht vieler Lehrkräfte das Separieren eines Kindes oft als einzige Lösung – ungeachtet der Tatsache, dass gerade in teilautonomen Schulen auch andere die Klasse entlastende Massnahmen denkbar sind und auch bereits praktiziert werden. Die Möglichkeit, spezielle Kleinklassen zu führen, fördert automatisch die Tendenz, schwierige pädagogische Situationen zu delegieren – sie legt ein Lösungsmuster nahe, welches das übergeordnete Ziel der Reform gefährdet. Davon unberührt darf nicht ausser acht gelassen werden, dass es einen kleinen Prozentsatz von Kindern gibt – Bless schätzt, »dass insgesamt in der Schweiz mit weniger als 1000 Kindern zu rechnen ist«⁶ – die für ihre Entwicklung auf den Rahmen einer überschaubaren, kleinen und konstanten Lerngruppe angewiesen sind. Für solche Kinder ist das Angebot der Kleinklasse notwendig. Wie sich ein solches aber vor allem in kleinen Gemeinden organisieren lässt, ist schwer vorstellbar – zumal der »besonders hohe Förderbedarf« solcher Kinder sehr verschieden sein kann – er reicht von ausgeprägten Begabungen über Leistungsschwächen bis zu Verhaltensauffälligkeiten (VSG, Kommentar S. 43).

Das Pestalozzianum unterstützt die grundlegende Neugestaltung des Systems sonderpädagogischer Massnahmen und betrachtet die Möglichkeit zusätzlicher Lernangebote für multikulturelle Schulen als Ausweitung und Unterstützung des sonderpädagogischen Angebotes. Richtungsweisend ist der Integrationsgedanke – er sollte im Kommentar zu

den §§ 19–23 im VSG noch sehr viel deutlicher hervorgehoben und auch den teilautonomen Schulen nahe gebracht werden.

Mit der Teilautonomie ernst machen

»Jede Schule organisiert sich selbst und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts...« (§7 VSG) – Resultat dieser Bestimmung soll die Verwirklichung der teilautonomen Volksschule im ganzen Kanton sein. Die Schulgemeinden bekommen einen grösseren Gestaltungsspielraum. Um dennoch ein einheitliches schulisches Angebot zu gewährleisten, setzt der Kanton dem Spielraum der Gemeinden gewisse Grenzen: Zum einen sind die Unterrichtsinhalte kantonale vorgegeben – es gibt einen verbindlichen Lehrplan mit Zielen und Inhalten und einer Lektionentafel. Zum andern soll eine Schülerpauschale, die unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit und sozialen Belastung einer Gemeinde (§53) pro Schülerin/Schüler entrichtet wird, eine Gleichbehandlung garantieren. Hinzu kommen organisatorische Einschränkungen: So schreibt das Gesetz unter anderem vor, dass der Unterricht grundsätzlich in Klassen stattfinden muss, und er untersagt die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen in der Primarschule (§16). Auch die Organisation des Blockunterrichtes überlässt das Gesetz nicht den Gemeinden sondern kündigt an, dass es auf der Verordnungsebene Vorgaben zum Halbklassenunterricht auf der Unterstufe geben wird (VSG, Kommentar S. 42). Das Pestalozzianum ist der Ansicht, dass TaV-Schulen die Lernangebote flexibler organisieren können als heutige Volksschulen. Es gibt deshalb keinen Grund, die Halbklasse im Gesetz speziell zu erwähnen.

Den Bildungsrat beibehalten

Der Bildungsrat vermittelt und koordiniert auf der Ebene des Gesamtsystems des Bildungswesens zwischen Bildung,

Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen (BG §23). Er ist 1999 aus dem Erziehungsrat hervorgegangen.

Das Pestalozzianum lehnt die im BG vorgeschlagene Abschaffung des Bildungsrates vehement ab. Im Hinblick auf die Realisierung des Reformprogrammes der Bildungsdirektion braucht es ein Gremium, das zwischen Zentrale und Peripherie vermittelt – ein weitsichtiges Gremium, das gewährleistet, dass wissenschaftliche Erkenntnisse Eingang finden ins System und pädagogische Anliegen politisch unterstützt werden. Der Bildungsrat ist von Amtes wegen die Instanz, welche auf übergeordneter Ebene politische und pädagogische Argumente abwägt und zwischen den Teilen des Systems, aber auch zu ausserschulischen gesellschaftlichen Bereichen Zusammenhänge herstellt und das Ganze nicht aus dem Auge verliert. So erlässt der BR u.a. den verbindlichen Lehrplan (§9) und trägt damit die Verantwortung für Inhalte und Ziele der schulischen Bildung. Er ist wichtigster Garant dafür, dass den Schülerinnen und Schülern im Kanton ein gleichwertiges Bildungsangebot zur Verfügung steht – die sowohl politisch als auch pädagogisch wichtigste Voraussetzung einer öffentlichen Volksschule.

Die Steuerung künftiger Entwicklung im Gesetz verankern

Das Bildungswesen war in den letzten Jahren weitreichenden Veränderungen unterworfen und wird dies auch in den kommenden Jahren sein. Um erfolgreich zu sein, müssen Reformen überzeugende Antworten auf veränderte Bedingungen darstellen, um von der Gesellschaft akzeptiert und getragen zu werden. Das wird erreicht, wenn es gelingt, die Volksschule von innen her zu entwickeln. Es geht dabei nicht um das Lösen singulärer Probleme mit einzelnen Massnahmen, sondern um die Veränderung des Potentials der Organisation, anstehende Probleme und Konflikte zu meistern. Auf Gemeindeebene ist Schulentwicklung

selbstverständlich – sie muss aber auch auf kantonaler und nationaler Ebene stattfinden.⁷ Sowohl im Entwurf des BG als auch im Entwurf des VSG fehlen Paragraphen zur Regelungen der Kompetenzen und Pflichten bei der Steuerung künftiger Schulentwicklung. Das Pestalozzianum empfiehlt, auf allen Ebenen des Systems – sowohl beim Bildungsrat als auch bei Schulpflege und Schulleitung die Verantwortlichkeit für Schulentwicklung gesetzlich zu verankern. Im Bundesgesetz für Raumplanung heisst es: «Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft

und nötigenfalls angepasst» (RPG vom 22.6.1979, Art. 9, 2.). Eine analoge Verpflichtung zur fortlaufenden Überprüfung und die Möglichkeit der Anpassung an Veränderungen, würde auch dem BG und dem VSG gut anstehen – es wäre die angemessene gesetzliche Grundlage für künftige Schulentwicklung.

- 1 Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.). 2000. Moser, Urs; Rhy, Heinz: Lernerfolg in der Primarschule. Eine Evaluation der Leistungen am Ende der Primarschule. Aarau: Sauerländer
- 2 Vgl. z.B.: Bless, G., Kronig, W. 2000: Im Schatten der Integrationsbemühungen steigt die Zahl der Sonderklassenschüler stetig an. In: schweizer schule 2/00: 3-12
- 3 Im März 1999 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich einen Kredit von 2.5 Millionen Franken für das Projekt «Qualität in multikulturellen Schulen» (QUIMS) bewilligt, das Lernangebote entwickelt und erprobt. 15 Schulen mit einem hohen Anteil an

- Immigrantenkindern beteiligen sich am Projekt (vgl. auch www.QUIMS.ch).
- 4 Wie wirkungsvoll integrierende Lösungen auf der Grundschulstufe sind, weist eine eben erschienene Publikation überzeugend nach: Kronig, W., Haebelin, U., Eckhart, M. 2000. Immigrantenkinder und schulische Selektion. Bern: Haupt
 - 5 Davon unberührt sind die Institutionen für die Sonderschulung (vgl. § 1 und Kommentar des VSG: S. 34).
 - 6 Bless, G. 2000. Grenzen der Integrationsfähigkeit. Unveröffentl. Manuskript eines Vortrages gehalten an der Kantonalen Tagung für Gemeinden mit integrativer Schulungsform in Zürich: S. 7
 - 7 Das Pestalozzianum hat in einer Studie den Begriff der Schulentwicklung definiert. Vgl.: Heller, W. et.al. 2000: Schulentwicklung. Ein Beitrag zur Dekonstruktion eines bildungspolitischen Schlagworts. Zürich: Pestalozzianum

Anna-Verena Fries ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Pestalozzianum.

WebQuest - der Internet-Wettbewerb für Schulklassen

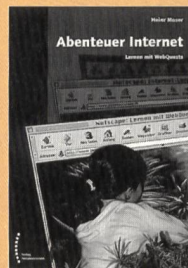
Von Heinz Moser

Schüler und Schülerinnen erarbeiten und gestalten mit Hilfe von Computer und Internet ein Unterrichtsthema. Ihr Ergebnis präsentieren sie im Internet. Dies ist kurz zusammengefasst die Idee, welche hinter WebQuest steckt, dem Internet-Wettbewerb von Pestalozzianum und Schweizer Radio DRS für Schulklassen. Nach dem erfolgreichen Verlauf des Wettbewerbs in diesem Jahr wird er ab 1. Januar 2001 neu ausgeschrieben. Einsendeschluss ist der 31. August 2001.

Der Wettbewerb richtet sich an Lehrkräfte, welche das Internet in der Schule einsetzen und dabei motivierende Ideen für ihre Schüler und Schülerinnen suchen. Im Zentrum steht dabei nicht die technische Ausgestaltung der Produkte. Vielmehr sollen kreative und interessante Ideen ausgezeichnet werden. Interessenten finden ab Januar 2001 die detaillierte Ausschreibung auf unserer Homepage: www.webquest.ch. Die Ausschreibungsunterlagen können auch gegen ein frankiertes Antwortcouvert unter

folgender Adresse bezogen werden:
Pestalozzianum, WebQuest, Postfach, 8035 Zürich.

Zur Unterstützung der Internet-Arbeit in den Schulen ist im Verlag Pestalozzianum ein Buch mit didaktischen Tipps und Hinweisen erschienen: Dem Buch liegt eine CD-ROM bei, auf welcher alle Arbeiten des zu Ende gegangenen Wettbewerbs enthalten sind.



**Heinz Moser
Abenteuer Internet – Lernen mit WebQuests.
Zürich: Verlag Pestalozzianum, 2000. 96 S. mit CD-ROM, Fr. 37.80.
Erstmals wird hier ein didaktisches Konzept zum Lernen mit dem Internet vorgestellt.**

**Bezug:
Lernmedien-Shop, Stampfenbachstr. 121,
8035 Zürich
Tel. 01 360 49 49 Fax 01 360 49 98**

Gesundheitsförderung Suchtprävention

«Gesunde Schulen»: Ausbau des Projekts

Von Walter Kern

Gegenwärtig beteiligen sich ungefähr 50 Schulen im Kanton Zürich an den Programmen des BAG/EDK «Gesunde Schulen». Im Verlaufe des nächsten halben Jahres werden besondere Anstrengungen unternommen, um die Zahl der beteiligten Schulen auf 80 zu erhöhen. Zur Unterstützung der Werbebemühungen liegen eine Power-Point-Präsentation und ein neuer Prospekt vor. Mitarbeiter/innen des Fachbereiches «Gesundheitsförderung und Suchtprävention» kommen gerne nach telefonischer Absprache zu einer Kurzinformation in das Schulhaus oder die Schulgemeinde.

Sonia Marti
Projektleiterin «Gesunde Schule»
Tel. 01/360 47 75; Fax 01/360 47 95
sonia.marti@pestalozzianum.ch

Ausbildung zur Kontaktlehrperson für Gesundheitsförderung und Suchtprävention
Frühling 2001–Frühling 2002

Im Mai 2001 startet zum dritten Mal der Ausbildungsgang zur Kontaktlehrperson für Gesundheitsförderung und Suchtprävention. Der Ausbildungsgang hat zum Ziel, Schulen bei der Verankerung von Gesundheitsförderung und Suchtprävention zu unterstützen. Kontaktlehrerinnen und Kontaktlehrer sind Ansprechpersonen für diese Schlüsselthemen. Sie informieren und dokumen-

tieren, sie motivieren für suchtpreventive und gesundheitsfördernde Prozesse und arbeiten mit allen an der Schule Beteiligten am gesundheitsfördernden Profil mit.

Gesundheitsförderung und Suchtprävention bieten sich als Baustein im Rahmen von Schulentwicklung an. Die Ausbildung führt zu einer Zusatzqualifikation in diesen aktuellen Themen. Die Ausbildung richtet sich an Lehrpersonen der Volksschule und Mittelschule und an Kindergärtnerinnen. Für Behördemitglieder wird ein separates Modul angeboten.

Emilie Achermann
Projektleiterin Lehrgang
Tel. 01 360 47 71; Fax 01 360 47 95
emilie.achermann@pestalozzianum.ch

Weitere Informationen:
Pestalozzianum
Forschung und Entwicklung
Gesundheitsförderung und Suchtprävention
Stampfenbachstr. 115, 8035 Zürich
Fon 01 360 47 74; Fax 01 360 47 95
gesundheitsfoerderung@pestalozzianum.ch

Umweltbildung: Neue Titel im Verlag Pestalozzianum



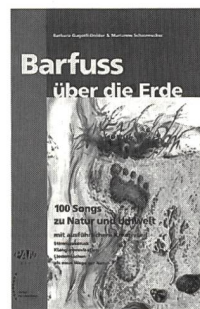
Ueli Nagel, Christine Bachmann-Affolter, Dominique Högger (Hrsg.)
Innovation durch Umweltbildung
Potentiale eines interdisziplinären

Studienbereichs in der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung
94 S., Fr. 27.50

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist in der ganzen Schweiz im Umbruch. Welchen Stellenwert hat dabei die Umweltbildung und wie kann das Potential dieses interdisziplinären Studienbereichs innovativ genutzt werden? Diesen Fragen ging das Projekt «Umweltbildung in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung» der Stiftung Umweltbildung und des Pestalozzianums mittels Recherchen, Quellenstudium und Interviews nach. Diese Untersuchung zeigt auf, wo die Reformen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Deutschschweiz zur Zeit stehen und wie sich jetzige Planungsentscheide auf die Möglichkeit auswirken, Umweltbildung oder vergleichbare interdisziplinäre Anliegen in Lehre und Forschung zu integrieren.

Ergänzt wird dieses Bild durch Beiträge externer Autorinnen und Autoren über eine Befragung von Lehrerbildnerinnen und -bildnern zu ihrer Praxis der Umweltbildung, über Erfahrungen zur Qualifizierung der Dozierenden und Überlegungen zur Profilbildung der Pädagogischen Hochschulen.

Aus dem Inhalt: • Begriffsklärung • Stand der PH-Planungen • Inhaltliche Planung in vier Fallbeispielen • Rundtischgespräch von M&U-Verantwortlichen • Ansichten der Dozierenden zur Umweltbildung • Qualifizierung von Dozierenden der Lehrer/innen-bildung • Profilierung durch interdisziplinäre Zugänge • Synopsis und Ausblick



Barbara Gugerli-Dolder, Marianne Schauwecker
Barfuss über die Erde
100 Songs zur Natur und Umwelt
264 S. Fr. 48.–

Barfuss über die Erde ist ein aussergewöhnliches Liederbuch, eine der ersten umfassenden Umweltliedersammlun-

gen. 100 Songs von Mani Matter bis Violetta Parra laden zum Singen ein, tragen die Botschaft vom Reichtum und Wert unserer Welt in sich, kratzen aber auch an der Fassade von Gleichgültigkeit und Passivität. Darüber hinaus möchte das Buch mit einem vielfältigen Kreativteil dazu einladen, Natur und Umwelt sinnlich zu erkunden, zu erforschen, mitzugestalten, neu zu erleben. Anregungen zum Liedermachen und zum kreativen Umgang mit der Stimme, mit Klängen und Naturinstrumenten ermöglichen neue Wege zu einem tieferen Umweltverständnis.

Ein umfassendes Sing- und Werkbuch für alle Menschen, die sich für Umweltthemen interessieren und denen die Beziehung zu Natur und Umwelt wichtig ist. Es richtet sich speziell auch an Schulan alle Stufen, an Kindergärten, singefreudige Gruppen und Familien – vor allem aber an dich und mich.

Zu beziehen bei:
Lernmedien-Shop, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich, Telefon 01 360 49 49; Fax 01 360 49 98

Kreuz und verquer

Plädoyer für Immersion

Diese Volksschulreform ist doch eine Mogelpackung. Das muss einmal gesagt werden, wenn sich keiner sonst traut. Was soll denn das Frühenglisch an den Schulen? Es ist doch allgemein bekannt, dass alle unsere Kinder heute mit Eng-

lisch als Muttersprache aufwachsen. Sie nehmen die «Inline-Skates» oder das «Skateboard» und machen einen «Trip» nach «Downtown Zürich», um bei McDonalds zu «fooden». Dort «phonen» sie ihrer «Mum», dass es heute «late» werde, weil sie noch «busy» seien. Also kurz

und gut. Was wir in den Schulen brauchen, ist kein Frühenglisch, sondern einen immersiven Unterricht in deutscher Sprache, damit diese bei unseren – sorry – Kids nicht ganz in Vergessenheit gerät.

Professor Fritz Eierkopf

NAPOLEON AUF ST. HELENA

